

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Sachsen-Anhalt e.V.
Institutsleitung
August-Bebel-Damm 24 – 30
39126 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

ENTWURF

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-06-00

19.05.2026

Zuwendung des SGSA an das SIKOSA zur finanziellen Unterstützung der Sanierung des alten Institutsgebäudes oder des Erwerbs eines neuen Institutsgebäudes

Sehr geehrter Dr. Waselewski,
sehr geehrter Prof. Dr. Furchert,

wie bereits mit Herrn Prof. Dr. Furchert am 09.04.2025 erörtert, hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) in seiner 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 sowie in seiner 222. Sitzung am 17.03.2026 beschlossen, an seiner Bekräftigung festzuhalten, den Aus- und Umbau des Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. (SIKOSA) am Standort Albrechtstraße bzw. den Erwerb eines neuen Institutsgebäudes mit bis zu 12 Mio. Euro finanziell zu fördern.

Der Entwurf einer möglichen Zuwendungsvereinbarung zwischen dem SIKOSA und dem SGSA ist zu Ihrer vertraulichen Information beigelegt, s. **Anlage 1**.

Ferner wurde vorsorglich die Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WIBERA) mit der steuerrechtlichen Begutachtung dieses Zuwendungsvertrages beauftragt, um die rechtliche Zulässigkeit einer möglichen Zuwendung zu eruieren. Das finale Gutachten wurde am 08.04.2026 vorgelegt. Darin werden folgende steuerrechtliche Fragen bewertet:

a) Zur Körperschaftsteuer:

Wie ist die geplante Zuwendung des SGSA an das SIKOSA in Höhe von 12 Millionen Euro körperschaftsteuerlich zu würdigen? Insbesondere ist zu prüfen, ob die Ausgestaltung der Zuwendung die Steuerbefreiung des SGSA gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG gefährden könnte.

Nach Auffassung der Gutachter ist die geplante Zuwendung des SGSA an das SIKOSA zum Erwerb/Bau eines Institutsgebäudes grundsätzlich eine zulässige, satzungsgemäße Mittelverwendung und sollte die Steuerbefreiung des SGSA nicht gefährden.

Aber! Es wird auch ein nicht unerhebliches Risiko darin gesehen, dass das Finanzamt wegen der vorgesehenen „Auflage“ des SIKOSA (§ 2 Zuwendungsvereinbarung) anderer Auffassung sein könnte.

b) Zur Umsatzsteuer:

Wie ist die Zuwendung umsatzsteuerlich zu beurteilen? Stellt die Zahlung ein Entgelt im Rahmen eines steuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem SGSA und dem SIKOSA dar oder handelt es sich um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss?

Nach Auffassung der Gutachter sprechen auch hier überzeugende Gründe dafür, dass es sich bei der Zuwendung des SGSA nicht um ein Entgelt im Rahmen eines steuerbaren Leistungsaustauschs, sondern um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss handelt. Mithin keine Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Aber! Auch hier führt nach Auffassung der Gutachter die vereinbarte Auflage zu einem nicht unerheblichen Risiko, dass das Finanzamt die Zahlung als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt ansieht.

Zu beiden Fragestellungen wird in dem Gutachten dringend empfohlen, eine verbindliche Auskunft des Finanzamts einzuholen. Die Chancen auf eine positive Auskunft zugunsten des SGSA werden jeweils als überwiegend wahrscheinlich (> 50 %) eingeschätzt, wobei hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Fragestellung nicht der SGSA, sondern das SIKOSA anfrageberechtigt sein dürfte. Gleichwohl sollte versucht werden, die beiden Auskunftsverfahren in einem Verfahren beim Finanzamt Magdeburg zusammenfassen.

Zuvor ist jedoch eine verbindliche Auskunft der Gremien des SIKOSA zum künftigen Standort des SIKOSA erforderlich. Denn erst, wenn ein entsprechender Beschluss zur Schaffung oder Mehrung von Eigentum des SIKOSA vorliegt (entweder über den Ausbau des Standorts in der Albrechtstraße oder der Erwerb eines neuen Institutsgebäudes) kommt aus Sicht des Präsidiums eine Zuwendung des SGSA an das SIKOSA in Betracht.

Zur Vermeidung von unnötigen Kosten würde nur in diesem Falle ein kostenpflichtiges Auskunftersuchen an das Finanzamt zu richten (so wären für die Auskunft zur Körperschaftssteuer 50 Euro pro angefangene halbe Stunde und zur Umsatzsteuer 10.438,00 Euro zu zahlen).

Sofern die Gremien des SIKOSA die Anmietung eines Institutsgebäudes beschließen, ist eine Auskunft des Finanzamts entbehrlich, da eine Zuwendung des SGSA hierfür ausscheidet.

Aufgrund der aktuell sehr langen Bearbeitungszeiten des Finanzamtes Magdeburg bei Auskunftersuchen (derzeit ca. 12 Monate) sollten sich die Gremien des SIKOSA spätestens bis Ende 2026 positionieren. In diesem Falle wäre voraussichtlich erst Ende 2027 eine entsprechenden Auskunft des Finanzamts zu erwarten.

Abgesehen von der Standortfrage sind für die Bewertung einer etwaigen Zuwendung außerdem noch folgende Punkte ausschlaggebend bzw. zu klären:

- Wie ist die Positionierung der Landkreise und des LKT?
- Was geschieht mit dem bisherigen Institutsgebäude in der Albrechtstraße?
- Wie/wann wird die GbR zwischen SIKOSA und LKT abgewickelt und aufgelöst?
- Wie/wann wird der Erbbaurechtsvertrag zwischen SIKOSA und der Landeshauptstadt Magdeburg abgewickelt und aufgelöst?

Ohne eine verbindliche Auskunft der Gremien des SIKOSA zum künftigen Standort des SIKOSA als auch zu den offenen Fragen lässt sich aus unserer Sicht die Ausgestaltung einer Zuwendung nicht sinnvoll weiterentwickeln. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass sich das Präsidium vorbehalten hat, die in Aussicht gestellte Zuwendung zum Immobilienerwerb an das SIKOSA nicht zu tätigen, u. a. wenn bis Ende 2026 keine verbindliche Positionierung der Gremien des SIKOSA zum künftigen Institutsstandort vorliegt. Hierfür bitten wir Ihrerseits um Verständnis.

Anbei finden Sie zur Information für den Vorstand des SIKOSA das steuerrechtliche Gutachten der WIBERA vom 08.04.2026 mit der Bitte um vertrauliche Behandlung, s. **Anlage 2**.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Andreas Dittmann
Präsident